

Herr Bundespräsident Pascal Couchepin  
Eidgenössisches Departement des Innern  
Bundesamt für Sozialversicherung  
Effingerstr. 20  
3003 Bern

Luzern, 13.5.03

### **Teilrevision KVV – Vernehmlassung der Städteinitiative Sozialpolitik**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Die Städteinitiative bedankt sich beim Eidgenössischen Departement des Innern für das Angebot, zum Entwurf zur Teilrevision der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung Stellung zu nehmen. Grundsätzlich unterstützt die Städteinitiative die geplanten Änderungen. Vorbehalte bestehen bei den nachfolgend skizzierten Punkten. Zusätzlich wird angeregt die Teilrevision um die Einführung einheitlicher Prämienregionen in den Kantonen zu erweitern.

#### **Erhöhung von Franchise und Selbstbehalt**

Die Erhöhung von Franchise und Selbstbehalt wird zur Hauptsache mit einer Anpassung an die Teuerung begründet. Dies ist zwar nachvollziehbar, berücksichtigt aber nicht, dass die betroffenen Personen bereits über die von Jahr zu Jahr beträchtlich steigenden Prämien für die obligatorische Grundversicherung finanziell bereits sehr stark belastet werden. Einerseits stellt die Kostenbeteiligung – unabhängig von ihrer Höhe – einen Eingriff in die Solidarität zwischen gesunden und kranken Versicherten dar. Andererseits ist sie ein wichtiges Instrument, zur Stärkung der Eigenverantwortung. Zwischen diesen beiden Elementen muss ein Gleichgewicht bestehen. Mit der in Aussicht genommenen Anpassung von Franchise und Selbstbehalt wird dieses Gleichgewicht gestört. Nach Meinung der Städteinitiative ist es sozialpolitisch problematisch, kranke Menschen neben der stetig steigenden Prämie zusätzlich mit höheren Kostenbeteiligungen zu belasten und damit die Solidarität zwischen Gesunden und Kranken abzubauen. Die Erhöhung von Franchise und Selbstbehalt wird deshalb abgelehnt.

Präsidium  
Ruedi Meier  
Sozialdirektor, Luzern

Vice-Présidence  
Marie-Thérèse Maradan  
Ledergerber  
Directrice des Affaires  
sociales, Fribourg

**Geschäftsstelle**  
Stadt Luzern  
Sozialdirektion  
Beat Däppeler  
Hirschengraben 17  
6002 Luzern  
T 041 208 81 32  
F 041 208 87 39  
staedteinitiative  
@stadtluzern.ch

**www.**  
**staedteinitiative.ch**

Secrétariat Suisse  
latine  
initiative-villes@  
lausanne.ch

### **Limitierung der Rabatte für Wahlfranchisen**

Die Rabattregelung bei Wahlfranchisen steht im Spannungsfeld zwischen Stärkung der Eigenverantwortung und der Solidarität zwischen Gesunden und Kranken. Die Stärkung der Eigenverantwortung spricht für hohe Rabatte. Umgekehrt ist mit Blick auf die Solidarität zwischen gesunden und kranken Versicherten ein Rabatt nur soweit erwünscht, als er nicht auf einen besseren Gesundheitszustand zurückzuführen ist.

Nach Meinung der Städteinitiative wurde mit der auf den 1. Januar 2001 eingeführten Beschränkung des Rabattes auf den Betrag, der dem durch die Wahl der höheren Franchise entstandenen zusätzlichen finanziellen Risiko entspricht, ein sinnvolles Gleichgewicht geschaffen. Mit dem in Aussicht genommenen Abbau des finanziellen Anreizes (auf nur noch 80% des zusätzlichen finanziellen Risikos) für die Wahl einer höheren Franchise, wird die Bereitschaft zur Übernahme eines zusätzlichen finanziellen Risikos zu wenig honoriert und damit die Eigenverantwortung tendenziell untergraben. Die Städteinitiative befürchtet ein spürbares Abnehmen der Zahl der versicherten Personen, die sich für eine Wahlfranchise entscheiden. Damit könnte sich der angestrebte Effekt ins Gegenteil verkehren. Anzuführen bleibt, dass mit den Wahlfranchisen die Versicherer von administrativem Aufwand (Prüfen und Verarbeiten von Rechnungen, Zahlungsverkehr) entlastet werden. Auch die damit verbundenen Kosteneinsparungen sollten in die Überlegungen einfließen.

Die für die Wahl der „richtigen“ Lösung massgebliche Frage ist, welches die Gründe für die vergleichsweise tiefen durchschnittlichen Kosten im Bereich der Wahlfranchisen sind. Auffallend ist die im Kommentar auf Seite 13 verwendete Formulierung „es wird *angenommen*, dass die erhöhten Franchisen vorwiegend von Personen mit geringem Krankheitsrisiko gewählt werden.“ Ein derart weitreichender Entscheid sollte nicht auf der Basis einer „Annahme“ getroffen werden. Die Städteinitiative empfiehlt auf die Senkung des Rabattes vorläufig zu verzichten und stattdessen eine Untersuchung in Auftrag zu geben, die als Entscheidungsgrundlage dienen kann.

### **Einführung einheitlicher Prämienregionen**

Artikel 61 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung sieht für sämtliche Versicherer einheitliche Prämienregionen innerhalb der Kantone vor, die durch das Bundesamt festgelegt werden. Die Städteinitiative bittet dringend darum, diesen gesetzlichen Auftrag im Zuge der geplanten Teilrevision umzusetzen. Dies nicht nur aus Gründen der Transparenz, sondern auch um damit die Voraussetzung für differenzierte Pauschalen „Krankenkassenprämien“ bei der

Bemessung der Ergänzungsleistungen zu schaffen. Heute sind die Pauschalen lediglich nach Kantonen abgestuft. Innerhalb eines Kantons hingegen sind sie für alle Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen gleich hoch. Sie entsprechen der Durchschnittsprämien des jeweiligen Kantons. Bei Prämienunterschieden bis zu 50% zwischen der teuersten und der günstigsten Region erweist sich diese Praxis zunehmend als problematisch. Die tatsächlich zu bezahlenden Prämien in ländlichen Gebieten liegen unter und diejenigen in Stadt und Agglomeration über dem Durchschnitt. Dies stellt eine Schlechterstellung von Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen dar, die in Städten wohnen. Dies erweist sich als besonders störend weil in den Städten auch die Lebenshaltungskosten höher sind als auf dem Lande. Auch diesem Aspekt wird bei der Bemessung der Ergänzungsleistungen nicht Rechnung getragen. Zusammenfassend handelt es sich um eine Diskriminierung von EL-Bezügerinnen und EL-Bezüger, die eine Stadt als ihren Lebensraum ausgewählt haben. Die Städteinitiative erwartet deshalb neben der Einführung einheitlicher Prämienregionen auch eine Anpassung von Artikel 3b Absatz 3 lit. d) des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen. Die Pauschale soll nicht mehr länger der kantonalen Durchschnittsprämie entsprechen, sondern der Durchschnittsprämie in der jeweiligen Prämienregion.

Mit freundlichen Grüßen



Ruedi Meier  
Präsident



Beat Däppeler  
Geschäftsleiter

Kopie geht an:  
Dr. Urs Geissmann  
Direktor Schweizerischer Städteverband  
Florastrasse 13  
3000 Bern 6